LIQUIDATION – HOLZLEISTENFABRIK

Alles muss raus!

GESCHÄFTS-AUFLÖSUNG

Bodenleisten, Bilderleisten, Bastelleisten, Winkelleisten
zehntausende Meter verfügbar, Leisten aller Arten und Profile
Div. Fußbodenleisten z. B. 50 ct je lfm, u. v. m.
Klein- und Großmaschinen Gesamtes Mobiliar, Werkzeuge & HSS-Schneidmesser

Fr. / Sa. 17. / 18. Juni 10 – 16 Uhr

Alles zu drastisch reduzierten Abverkaufspreisen, große Mengen nochmals günstiger

einsle GmbH
Profilleisten
Leisten Einsle GmbH
Mühlweg 8
87679 Westendorf/Kaufbeuren
Telefon 0 83 44 / 292
www.leisten-einsle.de

LOVE COOK LIVE

Feiertags-Special

RÖSLE SINCE 1888

RÖSLE Shop Allgäu in Marktoberdorf
Outlet-Shopping für alles rund um Küche und Grill

ANGEBOT GÜLTIG VOM 11.06. BIS 18.06.2022

Gasgrill BBQ-Station VIDERO G3-S VARIO+ UVP 1.127,95 €* I 599,00 €
Gasgrill BBQ-Station VIDERO G4-S VARIO+ UVP 1.237,95 €* I 699,00 €
Gasgrill BBQ-Station VIDERO G6-S VARIO+ UVP 1.527,00 €* I 949,00 €

Alle Gasgrill BBQ-Stationen VIDERO inkl. Abdeckhaube und Drehspieß

RÖSLE GmbH & Co. KG I Johann-Georg-Fendt-Str. 38 I 87616 Marktoberdorf
Telefon +49 8342 912-211 I Fax +49 8342 912-190 I www.roesle.com
Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 10.00 - 18.00 Uhr I Samstag 10.00 - 14.00 Uhr

*unverbindl. empf. Verkaufspreise
Angebot solange Vorrat reicht

Fairer Preis: 1 kg € 2,95 (wie Vorjahr)

Wer einmal Reisach-Erdbeeren hat gegessen, wird dieses Aroma nie mehr vergessen!

REISACH Früchtegarten

MOD-Thalhofen – Richtung Nesselwang
Kaufbeuren – Beim Klinikum
Mauerstetten – Richtung Stöttwang
täglich 8 – 19 Uhr
- auch sonntags -

EIN BLICK LOHNT SICH
www.az-leserreisen.de

Allgäuer Zeitung

DEMMLER RAUMKONZEPTE SCHREINEREI
WohnRaumWerkstatt . . .
das kleinste Möbelhaus im Allgäu!

SCHAUSONNTAG von 11.00-16.00 Uhr
Bayersrieder Str. 7, 87634 Willofs Ohne Beratung und Verkauf

Amtliche Bekanntmachungen

Planung und Bau
Bundesstraße 12 Kempten (A 7) – AS Jengen/Kaufbeuren (A 96);
Planfeststellung für den zweibahnigen Ausbau der B 12
Planungsabschnitt 6 Untergermaringen – Buchloe;
Bau-km 0+000 bis Bau-km 10+200

Bekanntmachung der Regierung von Schwaben
vom 14. Juni 2022, Gz. RvS-SG32-4354.1-2/34

I. Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Schwaben vom 1. Juni 2022, Gz.: RvS-SG32-4354.1-2/34, ist der Plan für das oben genannte Bauvorhaben gemäß § 17 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), Art. 74 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), festgestellt worden.

II. Der Ausbau ist eine bestandsnahe Erweiterungsmaßnahme. Der Verlauf entspricht dem der bestehenden Bundesstraße. Er beginnt südlich von Jengen auf Höhe der Gemeinde Untergermaringen bei Bau-km 0+000 (B 12_640_2,500) und endet mit der Anbindung der B 12 an die A 96 am Bauende bei Bau-km 10+200 (B 12_660_2,307). Dort schließt die Maßnahme mit einem Übergangsbereich an die Anschlussstelle Jengen/Kaufbeuren im Zuge der A 96 an den Bestand an. Der Ausbau erfolgt dabei unter Beibehaltung der bestehenden, in der Regel dreistreifigen Fahrbahn, die dann nach Anpassung als eine der beiden Richtungsfahrbahnen des neuen zweibahnigen Querschnitts genutzt werden kann. Der Ausbau erfolgt mit einem Regelquerschnitt RQ 28. Dieser besteht aus zwei Richtungsfahrbahnen (je 10,5 m) mit je zwei Fahrstreifen von 3,50 m Breite, je zwei 0,50 m breiten Randstreifen und je einem 2,50 m breiten Seitenstreifen (Standstreifen). Der Mittelstreifen hat eine Breite von 4,00 m und die Bankette sind 1,50 m breit. Die Linienführung des Ausbaus folgt der Bestandstrasse, wodurch die Trassierungselemente denen der bestehenden Bundesstraße entsprechen.

Sämtliche Straßen und Wege im Bereich der Baumaßnahme werden der neuen Situation angepasst. Im Bereich von Lindenberg hat das Staatliche Bauamt Kempten zum Schutz der Wohnbebauung auf der Westseite der neuen B 12 einen 1,36 km langen Lärmschutzwall mit einer Höhe von 2,5 m und im Kernbereich von 3,0 m vorgesehen. Er beginnt im Süden bei Bau-km 8+440 und endet im Norden bei Bau-km 9+800.

Im Bereich von Jengen Süd ist die Errichtung eines 2,5 m hohen Lärmschutzwalls östlich der B 12 geplant. Er beginnt bei Bau-km 7+170 und verläuft bis Bau-km 7+800 entlang der B 12 und der Auffahrtsrampe. Die Gesamtlänge des Lärmschutzwalles ist somit 655 m. Im Bereich des Bauwerks 48-2 (Feldweg Weichter Weg) wird die Lücke im Lärmschutzwall mittels einer 2,0 m hohen Lärmschutzwand geschlossen. Diese wird zwischen Bau-km 7+351 und 7+393 auf einer Länge von 42 m errichtet. Entsprechend der Zusage des Staatlichen Bauamtes Kempten werden diese Lärmschutzeinrichtungen im Zuge der Ausführungsplanung 0,50 m höher ausgeführt als planfestgestellt. Zusätzlich wird im gesamten Planungsabschnitt ein lärmtechnisch optimierter Fahrbahnbelag (lärmtechnisch optimierter Asphalt SMA LA 8) eingebaut.

Das anfallende Oberflächenwasser der Straße läuft im gesamten sehr geländenahen Verlauf breitflächig über die Bankette und Böschungen ab bzw. wird im Mittelstreifen über Sammelleitungen gefasst. Zum Ausgleich des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft sind entsprechende naturschutzfachliche und landschaftspflegerische Maßnahmen vorgesehen.

Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind Grundstücke in den Gemarkungen Lindenberg und Buchloe (Stadt Buchloe), Jengen und Weinhausen (Gemeinde Jengen), Untergermaringen und Ketterschwang (Gemeinde Germaringen), Dösingen (Gemeinde Westendorf), Kraftisried (Gemeinde Kraftisried), Egelhofen (Markt Pfaffenhausen) und Bertholdshofen (Stadt Marktoberdorf) betroffen.

III. Der verfügende Teil des Beschlusses (ohne Nebenbestimmungen) lautet:

„A. **Tenor**

I. Feststellung des Plans

1. Der Plan für den vierstreifigen Ausbau der B 12 zwischen Kempten (A 7) und der Anschlussstelle Jengen/Kaufbeuren (A 96), Planungsabschnitt 6, Untergermaringen bis Buchloe (A 96), Bau-km 0+000 bis Bau-km 10+200; Abschnitt 640, Station 2,500 bis Abschnitt 660, Station 2,307 wird festgestellt.

2. Die Planfeststellung schließt die für das Vorhaben erforderlichen anderen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Planfeststellungen, ein. Ausgenommen hiervon sind wasserrechtliche Gestattungen für Gewässerbenutzungen. Über diese wird unter A. IV. dieses Beschlusses gesondert entschieden.

II. Planunterlagen

Es folgt die Auflistung der Planunterlagen.

Die durch die Tektur ungültigen bzw. geänderten Unterlagen sind in den Planunterlagen ebenfalls nachrichtlich enthalten und durch Roteintrag, Markierung oder Streichungen kenntlich gemacht.

Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Änderung des Plans, Zusicherungen des Vorhabenträgers oder Nebenbestimmungen des Beschlusses entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Im Planfeststellungsbeschluss wurde über die Widmung, Umstufung und Einziehung öffentlicher Straßen verfügt.

Dem jeweiligen Baulastträger der in diesem Planfeststellungsbeschluss festgestellten Straßen wird gemäß § 15 WHG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG die gehobene Erlaubnis erteilt, nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen und nachstehender Auflagen Straßen- und sonstiges Niederschlagswasser in den Untergrund einzuleiten sowie weitere Gewässerbenutzungen im planfestgestellten Umfang vorzunehmen.

Eine Gewässerbenutzung darf nur an den in den festgestellten Planunterlagen vorgesehenen Standorten stattfinden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit zahlreichen Auflagen zum Immissionsschutz, Wasser- und Gewässerschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Denkmalschutz sowie zum Schutz sonstiger öffentlicher und privater Interessen versehen.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

Die Rechtsbehelfsbelehrung und Hinweise des Beschlusses lauten:

I. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung (Bekanntgabe)** Klage bei dem **Bayer. Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstr. 23, 80539 München**, erhoben werden.

Die **Klage** ist beim Gericht **schriftlich** in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** elektronischen Form zu erheben **(siehe Hinweis)**. **Sie muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Streitgegenstand** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben (§ 17e Abs. 5 FStrG).

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigter zugelassen sind dort auch berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss für diese Bundesstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses bei dem oben genannten Verwaltungsgerichtshof gestellt und begründet werden (§ 17e Abs. 2 FStrG).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Ab dem 1. Januar 2022 sind Rechtsanwälte, Behörden und vertretungsberechtigte Personen nach § 55d VwGO **zur Nutzung der elektronischen Übermittlungswege verpflichtet**. Details sind im Internetangebot des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs (**www.vgh.bayern.de**) zu finden.

II. Hinweise zur öffentlichen Bekanntmachung

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss wird – da mehr als 50 Zustellungen zu bewirken wären – grundsätzlich nicht einzeln zugestellt, sondern im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Regierung von Schwaben sowie in den örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekanntgemacht. Eine Ausfertigung dieses Beschlusses wird mit den unter Ziffer A. II. des Beschlusstenors genannten Planunterlagen in der Stadt Marktoberdorf und der Gemeinde Germaringen sowie den Verwaltungsgemeinschaften Buchloe, Pfaffenhausen, Westendorf und Unterthingau zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Darüber hinaus kann der Beschluss im Volltext spätestens ab Beginn der Auslegung auf der Homepage der Regierung von Schwaben unter **www.regierung.schwaben.bayern.de** abgerufen werden. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen als zugestellt. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt worden ist. Für diese ist das maßgebliche Ereignis für den Beginn der Rechtsmittelfrist die tatsächliche Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses.

Nach der öffentlichen Auslegung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Regierung von Schwaben angefordert werden."

IV.

1. Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses wird, da mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen gewesen wären, gemäß Art. 74 Abs. 5 BayVwVfG durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Der verfügende Teil des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Plans werden im Amtsblatt der Regierung von Schwaben sowie in den örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben auswirkt.
2. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit vom 21. Juni 2022 bis einschließlich 4. Juli 2022 bei folgenden Verwaltungsgemeinschaften, Städten und Gemeinden zur Einsicht während der Dienststunden aus:
   - Stadt Marktoberdorf, Richard-Wengenmeier-Platz 1, 87616 Marktoberdorf
   - Gemeinde Germaringen, Westendorfer Straße 4a, 87656 Germaringen
   - Verwaltungsgemeinschaft Buchloe, Rathausplatz 1, 86807 Buchloe
   - Verwaltungsgemeinschaft Westendorf, Ortsteil Dösingen, Kaltentaler Straße 1, 87679 Westendorf
   - Verwaltungsgemeinschaft Unterthingau, Marktplatz 9, 87647 Unterthingau
   - Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen, Hauptstraße 34, 87772 Pfaffenhausen

   Zeit und Ort der Auslegung werden von der auslegenden Stelle jeweils ortsüblich bekannt gemacht. Der festgestellte Plan kann außerdem bei der Regierung von Schwaben, Sachgebiet 32, Obstmarkt 12, 86152 Augsburg, eingesehen werden.
3. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG). Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt worden ist.
4. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Regierung von Schwaben, Sachgebiet 32, Fronhof 10, 86152 Augsburg (Postanschrift: Regierung von Schwaben, 86145 Augsburg), angefordert werden.
5. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen während des Auslegungszeitraums auf der Internetseite der Regierung von Schwaben unter **www.regierung.schwaben.bayern.de** eingesehen werden. Die Bereitstellung der Unterlagen im Internet erfolgt ohne Gewähr auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit den amtlichen Auslegungsunterlagen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich ist.

V. Diese Bekanntmachung wird zusätzlich im Internet bereitgestellt und ist über folgenden Link erreichbar: **www.regierung.schwaben.bayern.de**.

Augsburg, den 11. Juni 2022
Regierung von Schwaben
gez. Dr. Georg Bruckmeir, Abteilungsdirektor

Einladung

zur ordentlichen Generalversammlung 2022 am
Mittwoch, dem 29. Juni 2022, um 18.00 Uhr im Foyer des MODEON,
Schwabenstraße 58, 87616 Marktoberdorf.

Sehr geehrte Mitglieder der Wohnungsbaugenossenschaft, hiermit lade ich Sie, in meiner Eigenschaft als Aufsichtsratsvorsitzender, zur oben genannten Generalversammlung ein.

Festlegung der Tagesordnung für die Generalversammlung 2022:

1. Begrüßung durch den Aufsichtsratsvorsitzenden
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht des Aufsichtsrates
4. Bericht des Aufsichtsrates und/oder des Wirtschaftsprüfers zum Prüfungsbericht 2021
5. Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2021
6. Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses und den Bilanzgewinn 2021
7. Entlastung des Vorstandes
8. Entlastung des Aufsichtsrates
9. Wahl/Wiederwahl von Aufsichtsratsmitgliedern
10. Sonstiges/Diskussion

Aufgrund der immer noch aktuellen Situation in der COVID-19-Pandemie findet die Versammlung ohne entsprechende Verpflegung während der Versammlung statt und ggf. unter Einhaltung der tagesaktuell gültig vorgeschriebenen Hygiene- und Abstandsregelungen. Die Gremien werden Ihre Ausführungen auf das Notwendigste konzentrieren und die Tagesordnungspunkte kompakt und zügig abarbeiten. Mitglieder aus Risikogruppen bitten wir die Teilnahme im Rahmen der eigenen Sicherheit eigenständig zu bewerten.

Der Rechenschaftsbericht des Vorstandes und Aufsichtsrates steht zeitnah auf der Homepage der Genossenschaft www.wb-mod.de unter der Rubrik Formulare zum Download zur Verfügung und liegt zusätzlich in den Geschäftsräumen der Genossenschaft aus.

In der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
Das Mitglied sollte sein Stimmrecht persönlich ausüben.

Thomas Schneider, Aufsichtsratsvorsitzender

Wohnungs-Baugenossenschaft eG Marktoberdorf
Froelichstraße 5, **87616 Marktoberdorf**
Telefon 0 83 42 / 96 17 - 0, Fax 0 83 42 / 96 17 17

www.azshop.de

Verkäufe

Landwirtschaft

Landw. Grundst. u. Wald im Landkreis Ostallgäu f. vorgem. Kunden zu kaufen gesu. **Hofmann Immobilien 08263-960100 od. 0160-4451813**

ZA abzugeben. 0176/56816483

Tiermarkt

Pferde und Zubehör

Du willst Dein kleines Pony auch nicht verkaufen, suchst aber guten Platz, dass es nicht mehr alleine ist, wie mein Mini Shethi, willst es auch selber versorgen, dann melde Dich bitte unter T. 08342/42378 ab 19 h

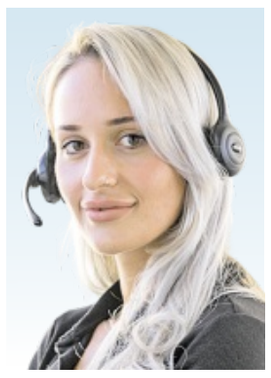

Ihre Ansprechpartnerin für private Kleinanzeigen
Seda Bicak
Rufen Sie mich an:
0 83 42 / 96 96 - 77
Service-Zeiten:
Mo. – Do. 7.30 – 17.00 Uhr
Fr. 7.30 – 16.00 Uhr oder
rund um die Uhr unter:
www.all-in.de/anzeigen

Allgäuer Zeitung

Immobilien

Landkreis OSTALLGÄU

Wohnungen

MODern Wohnen an der Wertach
HÖBEL IMMOBILIEN
Alpenstraße 1 ▪ 87616 Thalhofen / Marktoberdorf
Neubau von 18 Eigentumswohnungen · 2 - 4 Zimmer Wohnflächen ca. 43 bis 111 m² · Terrasse bzw. Balkon bei jeder Wohnung · Tiefgarage · Aufzug

Mehr Infos: anfrage@hoebel-immo.de oder Tel.:
+49 8341 - 966 899 - 830 ▪ **www.hoebel-immo.de**

Landkreis UNTERALLGÄU

Wohnungen

Zi.	Wohnfl.	Blk o. Gge	VK-Preis €
3 ZKB	ca. 67 m²	TG	

ETW in MN - zentrumsnah, mit TG u. Lift, derzeit vermietet (Mieter soll übernommen werden), an Kapitalanleger zu verk., Ich bitte nur von ernsthaft Kaufinteressierten um eine Zuschr. unter 33572 an die Ztg.

Immer wieder interessant:
der Kleinanzeigenteil in Ihrer Tageszeitung

Vermietungen

Landkreis OSTALLGÄU

Garagen/Stellplätze

Typ	frei ab	Miete €
TG-Stpl.	1. 7.	55,-

MOD-Gwend. 0171/2137795